



Zum Beschluss von Abdera aus Teos Syll. 656

Author(s): P. Hermann

Reviewed work(s):

Source: *Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik*, Bd. 7 (1971), pp. 72-77

Published by: [Dr. Rudolf Habelt GmbH, Bonn \(Germany\)](#)

Stable URL: <http://www.jstor.org/stable/20180291>

Accessed: 29/11/2012 03:34

Your use of the JSTOR archive indicates your acceptance of the Terms & Conditions of Use, available at <http://www.jstor.org/page/info/about/policies/terms.jsp>

JSTOR is a not-for-profit service that helps scholars, researchers, and students discover, use, and build upon a wide range of content in a trusted digital archive. We use information technology and tools to increase productivity and facilitate new forms of scholarship. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.



Dr. Rudolf Habelt GmbH, Bonn (Germany) is collaborating with JSTOR to digitize, preserve and extend access to *Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik*.

<http://www.jstor.org>

Zum Aufbau des Beschlusses insgesamt ist zu sagen, dass er in der Anordnung und in den Einzelbestimmungen doch stärker von der homogeneren Gruppe des smyrnäischen Parallelmaterials (zu den oben erwähnten Exemplaren aus Kaunos, Astypalaia und Thasos kommt ein weiteres Fragment aus Kaunos JHS 73,1953,27 n.8 sowie ein noch unpubliziertes kleines Bruchstück aus Milet) abweicht. Danach wird man auch eine entsprechende zeitliche Differenz anzunehmen haben.

Hamburg

P. Herrmann

ZUM BESCHLUSS VON ABDERA AUS TEOS SYLL. 656
(Vgl. Taf. IV a)

Das Ehrendekret der Abderiten für zwei Bürger von Teos, die sich vermutlich kurz nach dem Perseuskrieg auf einer Gesandtschaftsreise in Rom für die Belange von Abdera, der an der thrakischen Küste gelegenen Tochterstadt von Teos, eingesetzt haben, ist ein aufschlussreiches historisches Dokument aus dem Bereich der Entwicklung diplomatisch-politischer Beziehungen zwischen Rom und griechischen Städten des Ostens in der ersten Hälfte des 2. Jahrhunderts. Der Anlass war eine akute Bedrängnis von Abdera durch Ansprüche, die der Thrakerkönig Kotys auf das Territorium (bzw. wohl Teile des Territoriums) der Küstenstadt erhob und für die er durch die Entsendung seines Sohnes in Rom die Zustimmung des Senats zu erwirken trachtete (Z.5-9). Gegen diese Ansprüche haben die beiden teischen Bürger Amymon und Megathymos in intensiven Bemühungen den Standpunkt der Abderiten zur Geltung zu bringen versucht.¹⁾

Der Text der Inschrift, deren Kenntnis allein auf der Publikation von E. Pottier und A. Hauvette-Besnault aus dem Jahre 1880 beruht (BCH 4, 1880, 47-59), hat schon in der Zeit von der Erstedition bis zum letzten Abdruck in der Sylloge beträchtliche Veränderungen bzw. Verbesserungen durch abweichende Ergänzungsvorschläge und Konjekturen erfahren, besonders durch die Bemühungen von W. Dittenberger, A. Wilhelm, P. Foucart und

1) Zur historischen Erklärung hat L. Robert sich wiederholt geäußert und dabei vor allem die verbreitete Fehlinterpretation, dass es um die Gefährdung der "Freiheit" von Abdera und ihre Bestätigung durch die Römer gegangen sei, zurückgewiesen (BCH 59, 1935, 510-3 = Opera Minora Selecta I 323-6; Hellenica V 57; CRAI Inscr. 1969, 43 Anm. 1). Robert macht BCH 1935, 513 mit Recht darauf aufmerksam, dass wir über einen für Abdera positiven Ausgang der Affäre aus dem Text der Inschrift nichts erfahren.

M. Holleaux,²⁾ er ist aber auch seitdem noch durch Beiträge von A. Wilhelm und besonders L. Robert weiter gefördert worden.³⁾ Die Notwendigkeit der Berücksichtigung dieser Vorschläge und der Einführung noch weiterer Textverbesserungen hat L. Robert erst kürzlich betont, indem er der Inschrift zugleich einen hohen methodischen Wert im Hinblick auf die Ausbildung zu "konstruktiver Kritik" zuerkannte.⁴⁾

Die folgenden Bemerkungen sollen diesen Bemühungen der bisherigen "Konjekturealkritik" einige am Stein (bzw. Photographien und einem Abklatsch) gewonnene Beobachtungen an die Seite bzw. gegenüberstellen. Die Inschrift ist nämlich nach wie vor an derselben Stelle vorhanden, wo die beiden französischen Herausgeber sie vor 90 Jahren abgeschrieben haben, an einem grossen Schöpfbrunnen am Südausgang der Ortschaft Seferihisar, der auch heute noch von den Einheimischen Balli Kuyu ("Honigbrunnen") genannt wird.⁵⁾ Dort konnte ich mich gelegentlich zweier kurzer Besuche in Teos in den Jahren 1966 und 1969 mit dem Stein beschäftigen. Von der in der Längsrichtung in zwei Hälften zerschnittenen Stele ist die linke senkrecht an der Aussenseite des Brunnens verbaut und demgemäss recht gut erhalten, die rechte liegt waagrecht mit der Schrift nach oben auf der Oberseite und ist infolgedessen stärker abgetreten. Bei näherem Zusehen und besonders auch intensiver Heranziehung von Photos und Abklatsch zeigt sich aber, dass trotz der langen in zwischen vergangenen Zeit dem Original durchaus noch Lesungen, die über die Abschrift von Pottier und Hauvette-Besnault hinausgehen, abzugewinnen sind. Soweit ich mir des Befundes sicher bin, seien diese Ergebnisse hier mitgeteilt; einige weitere mir problematische Details bedürften einer nochmaligen Nachprüfung am Stein.

2) Leider fehlt in der 3. Auflage der Sylloge der Hinweis auf den brieflichen Beitrag von M. Holleaux Syll.² II p. 816, und ebenso ist Holleaux's Ergänzungsvorschlag zu Z. 40 REA 3, 1901, 130 = Etudes I 324 Anm. 3 (ἀναδόντες oder ἀποδόντες) übersehen.

3) A. Wilhelm, Neue Beitr. 6 (1921) 33 (ebenso Griech. Inschr. rechtl. Inhalts, Pragm. Akad. Athen 17, 1951, 79) zu Z. 47 (SEG XIII 408); L. Robert, BCH 59, 1935, 507-13 zu Z. 12, 17/8, 21, 24, 26/7, 47; REA 62, 1960, 327 Anm. 2 (= Opera Minora Selecta II 843) zu Z. 22 (unvollständig SEG XIX 687).

4) L. Robert, Ecole Pratique des Hautes Etudes (IV^e section), Annuaire 1968/9, 161: "C'est un texte comme privilégié pour l'enseignement de la critique. Il est en effet plein de fautes (lectures ou restitutions) dans cette édition [Michel 325], et il n'est pas non plus tout à fait satisfaisant dans l'édition Sylloge³ 656. La constitution du texte en y incorporant les suppléments de M. Holleaux, Ad. Wilhelm et autres, avec d'autres suppléments à introduire, est éminemment apte à former à la critique constructive."

5) An demselben Brunnen ist oben als Bekrönung die innen ausgehöhlte Basis CIG 3124 = Le Bas-Waddington 109 verbaut.

- Z.12: ἄνδρες καλοὶ καὶ ἀγαθοὶ καὶ ἄξι[οι τῆς ἰδί]ας πατρίδος nach L.Robert, BCH 1935,508 Anm.2; das auf dem Stein erkennbare IAΣ führt auf die Bestätigung der Konjektur.
- Z.13: καὶ εὖνοι τῶι ἡμετέρωι δῆμωι ὄ[ντες τῆ]ν πᾶσαν σπουδὴν εἰσήνεγκαν. Die Herausgeber hatten vor der Lücke OI notiert, was seit Dittenberger stillschweigend in ὄ[ντες korrigiert wurde. Auf dem Stein ist aber deutlich OIT erkennbar, mithin muß unter Wegfall des Partizips οἴτ[ινες τῆ]ν ergänzt werden.
- Z.14: προθ]υμίας statt προθυμ]ίας.
- Z.17/8: Eine Bestätigung der Konjektur Roberts ἀ|ρίστην statt ἀρα-τήν vermag ich nach dem mir erkennbaren Befund des hier lädierten Steines nicht beizubringen. Vielleicht hilft nochmalige Nachprüfung am Original weiter.
- Z.18: ὑ[πὲρ τῶ]ν ἀπορουμένων statt [περὶ....
- Z.18/9: προ|τιθέντες γνώμην. Das Zeilenende ist schwer zu erkennen, es scheint aber mehr für das Kompositum προστιθέντες zu sprechen, wie es sich auch in den von Robert BCH 1935,509 beigebrachten Parallelen findet.
- Z.19: A.Wilhelm hat GGA 1898,227 das EISTH[der Erstherausgeber in εἴς τε 'Ρ[ώμην π]ρεσβεύσαντες verbessert, was allgemein übernommen wurde (Syll.³ εἴς τε ['Ρώμην). Auf dem Stein ist nicht mehr als EISTI zu erkennen, also εἴς τε ['Ρώμην.
- Z.20: Die Verbesserung des ἰδιοπαθίαν der Herausgeber in <κακ>οπαθίαν durch Holleaux und Wilhelm⁶⁾ wird durch den Befund κ[α]κοπαθίαν aufs beste bestätigt.
- Z.22: καὶ ἔξομηρευόμενοι διὰ τῆς καθ' ἡμέρα[ν προσκυ]νήσεως Pottier und Hauvette-Besnault sowie die Späteren, ἀπαντ]ήσεως Robert REA

6) Dittenberger schrieb Syll.² 303 (κακ)οπάθ(ε)λιαν: dagegen richtet sich die per se nicht verständliche Anm.6 in der 3.Aufl.der Sylloge: "sed -θίαν tolerandum est."

1960,327 Anm.2. Die Spuren auf dem Stein, vornehmlich auch auf der Photographie, führen deutlich auf]τερήσεως, wofür mir nur die Ergänzung καρ]τερήσεως geeignet erscheint. Das Kompositum προσκαρτέρησις (vgl. IG XII Suppl. 249,8) dürfte für die Lücke zu lang sein.

- Z.22/3: καταστησάμε|νοι..τοὺς πατρῶνας....εἰς τὴν....βοήθειαν. Die Formel hätte eigentlich schon Anstoß erregen sollen. Auf dem Stein steht tatsächlich das dafür adäquate παραστησάμενοι (vgl. zuletzt IstMitt.15,1965,73 II 1 παραστησάμενος αὐτὴν εἰς τὸ λαβεῖν...., dazu im Kommentar S.79).
- Z.23: τοὺς πατρῶνας τῆς [πατρί]δος. Der Befund führt auf [πόλ]εως.
- Z.26/7: ἐπὶ τῶν ἀτρί|ων ist sicher, wie schon von Robert BCH 1935, 509 Anm.1 unter Hinweis auf den Abklatsch der Erstherausgeber betont wird. Danach erscheint ebenso deutlich ἐφιλοποιοῦντο; zur Gliederung der vorausgehenden Konstruktion und sachlichen Erklärung (mit Richtigstellung der Fußnote 7 der Sylloge) ist auf Robert BCH 1935,512-3 zu verweisen.
- Z.30: σ[τεφανοῦσ]θαι χρυσῶι στεφάνωι ἐν ἀγ[ῶνι. Zu lesen ist am Zeilenende vielmehr ἐς ἀεί.
- Z.35: ἐπὶ ἱερέως H[.....]. Ich erkenne HPA[.....].
- Z.37: ἵνα [πάντες γ]ινώσκωσιν. Die Verbesserung Wilhelms (AM 1914, 186) aus dem INΩΣΙΑΔΩΣΙΝ der Herausgeber wird glänzend bestätigt. Allerdings macht die gleich folgende Neulesung des Zeilenendes 38 eine syntaktische Umstellung notwendig: Der ἵνα-Satz ist nicht mit dem Vorhergehenden zu verbinden (Errichtung einer Stele in Abdera), sondern gehört zu dem nachfolgenden Gedanken (Entsendung einer Gesandtschaft nach Teos). Daher schlage ich vor: ...ἀγορᾶς ἵνα [δὲ Τηῆιοι γ]ινώσκωσιν....
- Z.38/9: πρὸς τ[οὺς καλοὺς] καὶ ἀγαθοὺς [τῶν] ἀν[δρῶν. Καὶ ἐ]λέσθωσαν οἱ νομοφύλακ[ες πρεσβε]υτὰς δύο..... . Der Stein läßt erkennen ἀγαθοὺς τῶν ἀνδρῶν, ἐλέσθωσαν.... In Z.39 am Anfang scheint tatsächlich Δ zu stehen, also ἐ<λ>έσθωσαν.

Z.42: πρεσβευταῖς am Zeilenende ist deutlich.

Z.43: Am Ende erkenne ich ἐν ἧι καί....

Z.44/5: Es heißt (wie zu erwarten) τὸ δ]ὲ γενόμενον ἀνάλωμα εἶς τε τὴν στήλην καὶ τὴν ἀναγ[ραφήν] τοῦ ψηφίσματος.

Z.45/6: ἀπο[...]|μενοὶ die Herausgeber, ἀπο[λογισά]|μενοὶ Wilhelm. Der Stein ergibt ἀπογραφέ|μενοὶ.

Z.46: Das κομι[ζόμενοι der Herausgeber hat Wilhelm erst in κομι[ζόντων], später (Neue Beitr.6,33 u.Inscr.rechtl.Inhalts 79) in κομι[σάσθων] verbessert. Ich lese κομισά[σ]θωσαν mit der auch sonst in der Inschrift verwendeten Pluralendung (Z.36, 38/9).

Z.47/8: Es ist zu trennen νομοφυλά|νων, wie es dem in der Inschrift angewandten Prinzip der Silbentrennung entspricht. Zur Erklärung des Finanzierungsvorgangs, der unter Einschaltung der staatlichen Bank von Abdera erfolgt zu sein scheint, zuletzt R.Bogaert, Banques et banquiers dans les cités grecques, Leiden 1968,118-9. Vorher hatte L.Robert BCH 1935,509 Anm.2 auf die Schwierigkeit der Stelle hingewiesen und dabei in der Lücke von Z.47 statt des von A.Wilhelm GGA 1898,227 als sachlich nicht befriedigend bezeichneten θεμέν[ων αὐτοῖς] τὸ διπλάσιον die Einsetzung von ἐφόδιον] τὸ διπλάσιον erwogen, was von Bogaert nicht registriert worden ist.

Zum Abschluss sei angemerkt, dass bei der letzten Kampagne der türkischen Ausgrabungen beim Dionysostempel von Teos im Jahre 1966 unweit der Stelle, die uns die grosse Dokumentation über Antiochos den Grossen geliefert hat (Anadolu 9,1965,29-159), eine Stele mit einem weiteren Beschluss der Stadt Abdera aufgedeckt wurde, die ich 1966 nach Abschluss der Grabung gesehen habe und, weil sie noch nicht zugänglich war, 1969 freilegen lassen konnte. Unterhalb des Giebelfeldes, das von einem nach rechts gerichteten Greifen, offensichtlich dem παράσημον der Stadt Teos,⁷⁾ geziert ist, steht in einem

7) Zur Abbildung von städtischen Emblemen auf Inschriftstelen (vor allem Proxenedekreten) s.A.Wilhelm, Beitr.zur griech.Inschriftenkunde 11 f. und zuletzt L.Lacroix, Les 'bla-

Kranz δ δῆμος | δ Ἀβδηριτῶν | τὸν δῆμον. Der Text des folgenden, weiter unten verstümmelten Beschlusses selbst ist allerdings so verwittert, dass weder gemeinsame Bemühungen mit Herrn cand.phil.R. Bernhardt am Stein selbst noch die Heranziehung von Abklatsch und Photographien bisher zu einer Lesung geführt haben. Es wäre denkbar, dass dieser Neufund insofern eine Ergänzung des oben besprochenen Dokuments darstellt, als er vielleicht eine gleichzeitig mit der Auszeichnung der beiden teischen Gesandten vorgenommene Ehrung auch des Demos von Teos durch die Abderiten enthält.

Hamburg

P. Herrmann

sons' des villes grecques (Etudes d'Arch. Class. I 1955/6 = Annales de l'Est, publ. par la Fac. des Lettres de l'Univ. de Nancy, Mémoire No. 19) 91-114, bes. 110-3 (dazu J. u. L. Robert, Bull. épigr. 1959, 30; L. Robert, Monnaies antiques en Troade (1966) 52 Anm. 4). Nun ist der Greif allerdings Wappentier sowohl von Teos als auch seiner Tochterstadt Abdera, mit dem Unterschied, dass das Tier in Teos nach rechts gewandt ist, in Abdera in der Regel nach links: s. Die antiken Münzen von Nord-Griechenland II 1, 1: Die antiken Münzen von Thracien (M. L. Strack) 1912, 5. Demnach wäre in dem vorliegenden Fall an das Wappen von Teos zu denken. Das entspräche auch der von Lacroix a. a. O. 113 erwähnten allgemeinen Regel, "selon laquelle on appose sur un décret honorifique l'emblème de la cité bénéficiaire." Dass dabei in einer Stadt eine Stele mit dem eigenen Wappen errichtet wird, ist selten, kommt aber vor: M. Holleaux, Etudes II 116 Anm. 1 nennt zwei Beispiele aus Magnesia am Mäander, von denen das zweite (l. v. Magnesia 90) eine Parallele für unseren Fall abgeben kann: Auf einem in Magnesia aufgezeichneten Ehrenbeschluss von Antiocheia für einen Richter aus Magnesia erscheint das Wappen von Magnesia selbst.

